



Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen (Ehrensatzung)

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde Hitzhofen verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern nach Art. 16 Abs. 1 GO ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Hitzhofen verleiht.
- (2) Den Beschluss zur Ernennung zum Ehrenbürger trifft der Gemeinderat.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in einem feierlichen Rahmen ausgehändigt. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Hitzhofen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille wird auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung oder auf Vorschlag der örtlichen Vereine und Organisationen verliehen. Auch von Privatpersonen können Vorschläge für die Verleihung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- (3) Die Vorschläge müssen ausführlich darstellen und begründen, womit die vorgeschlagene Person sich mit herausragenden Verdiensten um das Allgemeinwohl im Bereich der Gemeinde Hitzhofen verdient gemacht hat. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.
- (4) Den Beschluss zur Verleihung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat. Der/Die zu ehrende Gemeindebürger(in) ist vorher zu hören.
- (5) Die Medaille wird in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 3 Kommunale Verdienstmedaille

(1) An die Mitglieder des Gemeinderates kann die kommunale Verdienstmedaille verliehen werden.

(2) Die kommunale Verdienstmedaille wird verliehen für:

18-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Bronze
24-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Silber
30-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold
36-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold mit Gravur 36 Jahre

(3) Den Beschluss zur Verleihung der kommunalen Verdienstmedaille trifft der Gemeinderat.

(4) Die Medaille wird in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 4 Ehrungen von Sportlern

(1) Die Gemeinde stiftet zu den alljährlichen Ehrungen von Sportlern, die sich im Laufe des Jahres durch besondere Leistungen hervorgetan haben, eine Gemeindenadel. Die Ehrung ergeht an Sportler aus dem Gemeindebereich und auch an Sportler, die für ortsansässige Vereine starten.

(2) Die in Gold, Silber und Bronze ausgeführten Ehrennadeln werden nachfolgenden Richtlinien vergeben:

in Gold: für 1., 2. oder 3. Sieger/innen bei deutschen Meisterschaften und für die Teilnehmer/innen an Olympiaden, Europa- und Weltmeisterschaften

in Silber: für 1. 2. oder 3. Sieger/innen bei bayerischen Meisterschaften und für 1. Sieger/innen auf Bezirksebene.

in Bronze: für 3. Sieger bei bayerischen Meisterschaften sowie für 2. und 3. Sieger/innen bei Bezirksmeisterschaften

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde überreicht, auf der die Siege des Sportlers aufgeführt werden. Bei Mannschaftssiegen werden sämtliche Mannschaftsmitglieder auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

(4) Vorschläge für eine Verleihung können von den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen oder auch von Privatpersonen der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Die Vorschläge sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Auch von Seiten der Gemeindeverwaltung können Personen vorgeschlagen werden.

(5) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrung. Die Verleihung der Gemeindenadel erfolgt im Rahmen einer Feier.

§ 5 Ehrung von langjähriger Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit sowie langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) An Gemeindeglieder, die langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit ausgeübt haben, kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden. Die zu ehrenden Personen müssen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich erledigt und sich in besonderen Maßen für einen örtlichen Verein oder Verband zur Verfügung gestellt haben.

(2) Die Nadeln werden verliehen für:

15-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Bronze
20-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Silber
25-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Gold
30-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit großem Kranz in Gold und der Angabe „30 Jahre Ehrenamt“.

(3) Weitere Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen dann im Abstand von 5 Jahre. Es wird die Gemeindenadel in Gold mit großem Kranz und mit der entsprechenden Jahresangabe verliehen.

(4) Als Vereins- und Verbandstätigkeit gelten:

- Erster Vorstand / Vorsitzende
- Stellvertretende Vorstand / Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- Fähnriche
- Abteilungsleiter / Spartenleiter
- Jugendleiter

(5) An Gemeindeglieder, die sich über 30 Jahre in besonderem Maße ehrenamtlich eingesetzt haben und nicht unter den § 5 Absatz 4 dieser Satzung fallen, kann auf Antrag die Gemeindenadel mit großem Kranz in Gold und der Angabe „30 Jahre Ehrenamt“ vergeben werden.

(6) Sollte eine Ehrung zum wiederholten Male die gleiche Gemeindenadel zur Verleihung vorsehen, entscheidet der Bürgermeister über eine andere weitere Ehrengabe.

(7) Die Gemeindenadeln werden jedes Jahr verliehen. Im gleichen Jahr kann jedoch an eine Person nur eine Nadel verliehen werden, nämlich die höhere Stufe.

(8) Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Auf der Urkunde werden die Verdienste des Funktionärs aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

(9) Vorschläge für eine Verleihung können von den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen oder auch von Privatpersonen der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Die Vorschläge sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Auch von Seiten der Gemeindeverwaltung können Personen vorgeschlagen werden.

(10) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrung. Die Verleihung der Gemeindenadel erfolgt im Rahmen einer Feier.

§ 6 Feuerwehrverdienstmedaille

(1) An den Kommandanten sowie den stellvertretenden Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehren kann die gemeindliche Feuerwehrverdienstmedaille verliehen werden.

(2) Die Feuerwehrverdienstmedaille wird verliehen für

12-jährige Tätigkeit	in Bronze
18-jährige Tätigkeit	in Silber
24-jährige Tätigkeit	in Gold

(3) Vorschläge für die Verleihung sind von den Freiwilligen Feuerwehren bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(4) Die Feuerwehrverdienstmedaille wird in einem angemessenen Rahmen vom ersten Bürgermeister verliehen. Die Gründe der Verleihung werden in einer Urkunde dokumentiert.

§ 7 Feuerwehrendadel

(1) An die aktiven Mitglieder der örtlichen freiwillige Feuerwehren verleiht die Gemeinde eine Feuerwehrendadel für langjährigen aktiven Dienst.

(2) Die Feuerwehrendadel der Gemeinde Hitzhofen wird verliehen für:

15 Jahre aktiven Dienst	Feuerwehrendadel in Bronze
20 Jahre aktiver Dienst	Feuerwehrendadel in Silber
25 Jahre aktiver Dienst	Feuerwehrendadel in Gold
30 Jahre aktiver Dienst	Feuerwehrendadel in Gold mit Dienstjahresangabe

Weitere Ehrungen für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst erfolgen dann im Abstand von 5 Jahren. Es wird die Feuerwehrendadel der Gemeinde Hitzhofen in Gold mit der entsprechenden Dienstjahresangabe verliehen.

(3) Vorschläge für die Verleihung sind von den Freiwilligen Feuerwehren bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(4) Die Ehrungen werden in einem angemessenen Rahmen vom ersten Bürgermeister verliehen. Die Gründe der Verleihung werden in einer Urkunde dokumentiert.

§ 8 Widerruf

(1) Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des Gemeinderates.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft. Die Änderung aufgrund der Änderungssatzung vom 18.03.2026 treten zum 01.04.2026 in Kraft.

Hitzhofen, den 18.03.2026

gez.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister



Anmerkung zur Lesefassung

Mit Beschluss vom 17.03.2026 wurden Änderungen bei §3 der kommunalen Verdienstmedaille und im § 5 Ehrungen von langjährigen Vereins- und Verbandstätigkeiten sowie Redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgt zum 20.03.2026.